



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 18. Juni 2009

§ 1 Zweck

Dieses Reglement vollzieht und ergänzt das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997¹.

§ 2 Beitragsberechtigte

¹ Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag haben die im kantonalen Gesetz vorgesehenen Personengruppen.

² Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B und Personen, die weniger als 2 Jahre Wohnsitz im Kanton haben, können ausnahmsweise Mietzinsbeiträge erhalten, wenn damit die Sozialhilfeabhängigkeit beendet oder vermieden würde.

§ 3 Nettomiete

¹ Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete reduziert um eine der Untermiete angemessenen, ortsüblichen Mietzins.

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages wird der monatliche Nettomietzins bis zu den folgenden Höchstbeiträgen angerechnet:

– 1-Personen-Haushalt	Fr. 1'184.-- pro Monat	Fr. 14'208.-- pro Jahr
– 2-Personen-Haushalt	Fr. 1'422.-- pro Monat	Fr. 17'064.-- pro Jahr
– 3-Personen-Haushalt	Fr. 1'700.-- pro Monat	Fr. 20'400.-- pro Jahr
– 4-Personen-Haushalt	Fr. 1'925.-- pro Monat	Fr. 23'100.-- pro Jahr
– ab 5-Personen-Haushalt	Fr. 2'110.-- pro Monat	Fr. 25'320.-- pro Jahr

² Übersteigt der Nettomietzins die Höchstmiete, so sind Mietzinsbeiträge maximal ein Jahr lang zulässig, im Sinne einer Übergangsfrist für den Umzug in eine Wohnung mit angemessenem Mietzins. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

§ 5 Wohnungsgrösse

¹ Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als anderthalb übersteigt.

¹ SGS 844.

² Ausnahmen können namentlich gewährt werden, wenn die Wohnfläche oder der Mietzins nicht grösser ist als bei einer durchschnittlichen Wohnung mit erlaubter Zimmeranzahl.

§ 6 Berechnung des Einkommens und Höchstgrenze

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden, anspruchsberechtigten Personen.

² Als Einkommen gelten der Nettolohn, Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung, weitere Einkünfte sowie Leistungen Dritter entsprechend dem kantonalen Sozialhilfegesetz².

³ Das Einkommen darf die Höchstgrenze nicht übersteigen, die sich zusammensetzt aus der Höchstmiete nach § 4 und dem Lebensbedarf nach § 8.

§ 7 Vermögenshöchstgrenze

¹ Der Anspruch auf Mietzinsbeiträge entfällt, wenn das Reinvermögen bei Alleinstehenden Fr. 25'000.-- und bei Ehepaaren und Mehrpersonenhaushalten Fr. 40'000. -- übersteigt.

² Zum Reinvermögen hinzugerechnet werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, entsprechend der Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen³.

§ 8 Lebensbedarf

Der massgebliche Lebensbedarf besteht aus:

a) einem Grundbedarf pro Monat an allgemeinen Lebenshaltungskosten, für

	pro Monat	pro Jahr
– Alleinstehende	Fr. 1'490.--	Fr. 17'880.--
– Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft	Fr. 2'255.--	Fr. 27'060.--
– Alleinerziehende mit 1 Kind	Fr. 2'255.--	Fr. 27'060.--
2 Kindern	Fr. 2'620.--	Fr. 31'440.--
3 Kindern	Fr. 2'930.--	Fr. 35'160.--
pro weiteres Kind	Fr. 300.--	Fr. 3'600.--
– Familien mit 1 Kind	Fr. 2'620.--	Fr. 31'440.--
2 Kindern	Fr. 2'930.--	Fr. 35'160.--
3 Kindern	Fr. 3'235.--	Fr. 38'820.--
pro weiteres Kind	Fr. 300.--	Fr. 3'600.--

b) und den Durchschnittsprämien in Arlesheim für die Grundversicherung der Krankenkassen im Sinne des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen⁴.

² § 5 Abs. 1 SHG (Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21.06.2001; Sozialhilfegesetz; SGS 850).

³ Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG; Art. 17 Abs. 5 und Art. 17a ELV (Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971; SR 831.301).

⁴ Gemäss jährlich im Herbst erscheinender Statistik des Bundesamts für Gesundheit.

§ 9 Anrechenbare Ausgaben

Als monatliche Ausgaben werden anerkannt:

- a) der Lebensbedarf pro Monat nach § 8,
- b) die anrechenbare monatliche Nettomiete gemäss § 4,
- c) die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag,
- d) die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die notwendige Drittbetreuung pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 360.-- pro Monat (Fr. 4'320.-- pro Jahr).

§ 10 Mietzinsbeitrag

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 6 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 9 und darf die angerechnete Nettomiete nicht übersteigen.

§ 11 Haushalt mit beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Personen

Wohnen beitragsberechtigte Personen zusammen mit nicht beitragsberechtigten Personen im selben Haushalt, erfolgt die Berechnung analog den Regeln der Sozialhilfe⁵, indem namentlich

- a) die Nettomiete reduziert wird um einen angemessenen Beitrag der nicht unterstützten Person, der einem angemessenen, ortsüblichen Mietzins bei einer Untermiete entspricht,
- b) in gleicher Weise die anteilmässigen Wohnnebenkosten festgelegt werden,
- c) der Grundbedarf dem Anteil der berechtigten Personen an der Haushaltsgrösse insgesamt entspricht (Kopfquote).

§ 12 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 13 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde einzureichen unter Beilage der notwendigen Unterlagen.

² Zuständig ist der Gemeinderat oder eine von ihm bestimmte Dienststelle.

§ 14 Anspruchsberechtigung und Auszahlung

¹ Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, sofern bis zum 31. März die vollständigen Unterlagen vorliegen. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. Tag des Folgemonats.

² Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer erheblichen Veränderung bei einem Berechnungsfaktor. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn sie den monatlichen Mietzinsbeitrag um mehr als Fr. 50.00 verändern würde.

³ Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich, je nach Höhe und Länge der Anspruchperiode auch quartalsweise oder mit einer einmaligen Zahlung.

⁵ Namentlich § 9 und § 11 SHV (Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001; SGS 850.11).

⁴ Es werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet unter Fr. 100.00 pro Anspruchsperiode.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 171o GemG).

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (§ 172 ff. GemG).

§ 16 Unrechtmässiger Bezug

Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 17 Anpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Beträge bei Bedarf ganz oder teilweise anzupassen:

- a) die Höchstmieten dem Mietkostenindex des Bundes (Stand *Dezember 2008* = 121.6 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte);
- b) die Vermögenshöchstgrenze und die Lebenshaltungskosten dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand *Dezember 2008* = 115.4 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglement ist das Reglement vom 22. Juni 1998 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Arlesheim, den 18. Juni 2009

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 135 vom 06. August 2009.